

38. Schließt die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs den Beklagten auch mit solchen Einwendungen aus, die zwar im Grundverfahren schon hätten erhoben werden können, deren Grundlagen aber erst im Bettragsverfahren zu seiner Kenntnis gelangt sind?

38D. §§ 304, 767.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1932 i. S. M. u. Gen. (Wekl.)
w. Th. Bank für Grundbesitz AG. (Rf.). VI 301/32.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin erhob aus einem Beteiligungsverhältnis, das auf einem vor dem Kriege geschlossenen Vertrage beruhte, gegen die Beklagten Aufwertungsansprüche. Diese wurden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; die Revision der Beklagten wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 14. Januar 1929 VI 300/28 zurückgewiesen. Im Betragsverfahren wurden sie vom Landgericht zu gewissen Beträgen verurteilt, die das Oberlandesgericht auf ihre Berufung heruntersetzte. Aus der Aussage eines in der Berufungsinstanz vernommenen Zeugen wollten die Beklagten erfahren haben, daß der Vertrag durch arglistige Täuschung zustande gekommen sei. Sie suchten daher in der Berufungsinstanz den Vertrag an, wurden aber mit dem darauf gestützten Einwand vom Berufungsgericht zurückgewiesen. Ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Geltendmachung der Anfechtung für verspätet erachtet, weil dieser Einwand sich gegen den Grund des Anspruchs richte und daher im Betragsverfahren nicht mehr erhoben werden könne. Mit Unrecht wird das von der Revision angegriffen; das Berufungsgericht hält sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 121 S. 182; JW. 1913 S. 137 Nr. 16). Der Anfechtungsgrund, nämlich die behauptete arglistige Täuschung, lag vor der Schlußverhandlung zweiter Instanz über den Grund des Anspruchs; auf den Zeitpunkt der erst später erlangten Kenntnis kommt es so wenig an wie auf den der Anfechtungserklärung (RGZ. Bd. 64 S. 228; WarnRspr. 1913 Nr. 389 und 1915 Nr. 36). In dieser Hinsicht besteht zwischen nachträglichem Vorbringen im Betragsverfahren und nachträglichem Vorbringen in der Vollstreckungsinstanz nach § 767 ZPO. kein Unterschied. Wenn die Revision darauf hinweist, daß die Unzulässigkeit eines solchen nachträglichen Vorbringens in der Entscheidung WarnRspr. 1913 Nr. 31 = JW. 1913 S. 103 Nr. 18 für den Fall des § 767 ZPO. auf Gründe gestützt sei, die nur für jenen Fall zuträfen, sich aber nicht auf den

Fall des § 304 ZPO. übertragen ließen, so ist das an sich richtig. Aber der Grund, der solches nachträgliche Vorbringen im Fall des § 304 unzulässig macht, ist nicht weniger stark. Indem diese Vorschrift die Möglichkeit gewährt, einen nach Grund und Betrag streitigen Anspruch durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, will das Gesetz zur Ersparung überflüssiger Verhandlungen und Beweisaufnahmen über den Betrag einen Verfahrensabschnitt schaffen, nach dessen Beendigung der Grund des Anspruchs regelmäßig jedem Streit entrückt sein soll. Darum ist das Zwischenurteil mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar, sodaß dieser Teil des Streites durch Entscheidung aller Instanzen endgültig erledigt werden kann (vgl. Hahn-Stegemann Materialien zur ZPO. Bd. 1 S. 284, 601). Diese Regelung würde erheblich entwertet werden, wenn im Nachverfahren Einwendungen zugelassen würden, deren Grundlagen zwar schon früher gegeben waren, die dem Beklagten aber erst nachträglich bekannt geworden sind. Vielmehr muß wie im Fall des § 767 ZPO. verlangt werden, daß auch die Grundlage des Einwandes erst später entstanden ist. Etwas anderes ist auch in dem von der Revision angeführten Urteil des Reichsgerichts Gruch. Bd. 39 S. 442 = Seuff-Arch. Bd. 50 Nr. 214 nicht ausgesprochen worden. Wenn dort von Einwendungen die Rede ist, die schon früher hätten erhoben werden können, so war damit, wie der Zusammenhang ergibt, die objektive Möglichkeit, nicht die Kenntnis der damaligen Beklagten gemeint (vgl. auch die Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 124 S. 131 und JW. 1932 S. 2537 Nr. 19). . .